



Kantonale Richtlinien

# Beurteilung Jagdbarkeit Hirsch, Reh, Gämse

## **Impressum**

Amt für Jagd und Fischerei Graubünden  
Ringstrasse 10  
7001 Chur

081 257 38 92  
[info@ajf.gr.ch](mailto:info@ajf.gr.ch)  
[www.ajf.gr.ch](http://www.ajf.gr.ch)

### **Verantwortlich**

Lukas Walser, Abteilungsleiter Wild und Jagd

### **Version**

2024

### **Titelbild**

AJF GR

Chur, August 2024

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Beurteilung säugend oder nicht säugend .....	5
3	Reh .....	5
3.1	Messen der Stangenlänge.....	5
3.2	Beurteilung Anzahl Sprossen .....	5
3.3	Beurteilung Abnormität.....	6
4	Gämse .....	7
5	Hirsch.....	7
5.1	Messen der Stangenlänge.....	7
5.2	Anzahl Enden.....	7
5.3	Beurteilung Kronenhirsch .....	8
5.4	Beurteilung Hirschspiesser.....	8
5.5	Abnormität beim Hirschstier .....	8
5.6	Beurteilung von Hegeabschüssen.....	8
6	Expertisen .....	9

# 1 Einleitung

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die Richtlinien des Amtes für Jagd und Fischerei zur Beurteilung der Jagdbarkeit von den Schalenwildarten Reh, Rothirsch und Gämse.

Während der Hochjagd werden in Graubünden jährlich bis zu 9500 Stück Schalenwild erlegt. Jedes dieser Tiere wird entweder direkt in frischem Zustand oder beim Jagdbeuteuntersuch im Oktober durch die kantonale Wildhut beurteilt. Die gesetzlichen Grundlagen über die Jagdbarkeit sind in der [Verordnung über den Jagdbetrieb \(Jagdbetriebsvorschriften\)](#) geregelt. Die Beurteilung über die Jagdbarkeit wird von allen Wildhüterinnen und Wildhütern nach denselben Kriterien gemacht. Die bezüglich Messtechnik, Laktationsbeurteilung und Beurteilung von Trophäen geltenden Kriterien sind in der vorliegenden Richtlinie festgehalten.

In den vergangenen 30 Jahren wurden die zur Beurteilung der Jagdbarkeit geltenden Kriterien auf Basis der durch die Wildhut gemachten Erfahrungen immer wieder überprüft und bei Bedarf angepasst. Dies nach Möglichkeit zugunsten der Jägerinnen und Jäger. Beispielsweise wird in Graubünden bei der Beurteilung von Kronenhirschen von der internationalen Richtlinie (CIC) zugunsten der Jägerschaft abgewichen. So wird ein End oberhalb der Mittelsprosse nur als solches anerkannt, wenn es mindestens 3 cm lang ist (CIC=2cm). Ein Kronenhirsch gilt bezüglich Jagdbarkeit zudem erst als solcher, wenn die Stangenlänge 60 cm oder mehr beträgt. Dieses Mass wurde mit den Jagdbetriebsvorschriften 2014 zugunsten der Jägerschaft von 50 cm auf 60 cm erhöht. Aber auch bei der Beurteilung betreffend Hirschspiesser erfolgt die Beurteilung zugunsten der Jägerinnen und Jäger. Unterhalb der Mittelsprosse werden Enden als solche anerkannt, wenn sie über 1.3 cm (CIC=2cm) lang sind. Allgemein zählt bei der Messung der Stangen- oder Krickellänge für die Beurteilung der Jagdbarkeit immer die Stange oder der Krickel, welcher stärker zugunsten der Jägerin oder des Jägers ausfällt.

Bei der grossen Anzahl Schalenwild, welche jährlich allein während der Hochjagd erlegt und untersucht wird, gibt es wenige Fälle, bei denen die Jagdbarkeit auf den ersten Blick nicht klar beurteilt werden kann. In einem solchen Fall erfolgt die Beurteilung in Rücksprache mit dem Wildhüter-Bezirkschef. Kann nicht eindeutig entschieden werden, ob das Tier jagdbar oder nicht jagdbar ist, fällt der Entscheid zugunsten der Jägerin oder des Jägers. Ist die Jägerin oder der Jäger mit einem Entscheid der Wildhut nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit einer externen Expertise, die in Rechnung gestellt wird, sofern die Expertise die Beurteilung der Wildhut stützt.

## 2 Beurteilung säugend oder nicht säugend

Die Beurteilung über säugend oder nicht säugend erfolgt bei allen Schalenwildarten anhand verschiedener Kriterien wie dem Volumen des Gesäuges, der Konsistenz der Milch oder der Ausbildung der Höfe an der Zitzenbasis. Es wird immer eine Gesamtbeurteilung des Gesäuges gemacht.

Als säugend gilt ein Tier, wenn...

- das Gesäuge ausgebildet ist
- aus mindestens einer Zitze flüssige, weisse Milch mit einer normalen Konsistenz fließt

## 3 Reh

### 3.1 Messen der Stangenlänge

Beim Rehbock wird die Stangenhöhe vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.

Bei geraden und ungeraden Sechserböcken zählt das Mass der längeren, bei Gablern und Spiessern das Mass der kürzeren Stange.

### 3.2 Beurteilung Anzahl Sprossen

Ein End liegt vor, wenn die Abfolge der Enden rehbocktypisch ist und der normierte Ring freischwebend aufgehängt werden kann (siehe Bild unten).



### 3.3 Beurteilung Abnormität

Als abnorm gelten Rehböcke, die bezüglich der Wuchsform der Stangen oder der Anzahl Stangen von der Norm abweichen. Aufgrund der grossen Anzahl von möglichen Abnormitäten können Richtlinien nur bedingt definiert werden und es braucht oft eine Einzelfallbeurteilung. Beim Entscheid über abnorm oder nicht abnorm wird deshalb der Wildhüter-Bezirkschef miteinbezogen.

Als abnorm gelten grundsätzlich...

- Böcke, die mehrere Enden haben, welche aber nicht in einer normalen Abfolge (beim Sechserbock Vorder-, Haupt- und Rückspross) stehen
- Böcke, die mehr als zwei Stangen oder Rosen haben, auch wenn zwei Stangen normal ausgebildet sind.
- Perückenböcke

Nicht als abnorm gelten Böcke, die...

- zwei normal ausgebildete Stangen haben (beim Sechserbock Vorder-, Haupt- und Rückspross), welche von der normalen Wachrichtung abweichen (bspw. Bruch Schädeldecke)
- zwei normal ausgebildete Stangen haben und zusätzlich zu Vorder-, Haupt- und Rückspross noch weitere Sprossen haben (bspw. 8er Rehbock)
- abgebrochene Stangen haben
- eine Stange abgeworfen haben



*Beim linken Rehbock weicht die Wuchsform der Stangen klar von der Norm ab, weshalb dieser Bock als abnorm beurteilt wird. Beim rechten Rehbock steht eine Stange infolge einer Verletzung der Schädeldecke seitlich. Die Wuchsform der Stange ist aber normal (Vorder- und Hauptspross), weshalb dieser Bock als Gabler beurteilt wird und nicht abnorm ist.*

## 4 Gämse

Die Länge der Krickel wird von der Basis bis zur Spitze über die Krümmung gemessen. Für die Beurteilung über die Jagdbarkeit von Jährlingen und zweijährigen Geissen gilt das Mass des kürzeren Krickels.



Die Altersbestimmung erfolgt anhand der Jahrringe. Bei jungen Tieren wird zusätzlich der Stand des Zahnwechsels zur Altersbestimmung beigezogen. Da es je nach Zustand des Tiers Abweichungen von der Norm geben kann (insbesondere beim Zahnwechsel), ist für die Altersbestimmung die Gesamtbeurteilung wichtig. Die Altersbestimmung vom Gämswild ist im [Merkblatt Gämse](#) detailliert beschrieben.

## 5 Hirsch

Detaillierte Informationen über das Ansprechen und die Altersbestimmung von Hirschwild sind im [Merkblatt Hirsch](#) beschrieben.

### 5.1 Messen der Stangenlänge

Die Stangenlänge des Hirschstiers wird gemäss den internationalen Kriterien (CIC) vom unteren Rand der Rose entlang dem äusseren Bogen der Stange bis zur Spitze des längsten Sprosses gemessen. Die Stangenlänge wird in cm mittels Messband bis auf 1mm genau gemessen, wobei das Messband an die Stange gedrückt wird. Der von der Oberkante der Rose und der Stange gebildete Winkel wird überspannt.

Der Entscheid, ob ein Kronenhirsch aufgrund der Stangenlänge jagdbar ist, erfolgt anhand der kürzeren Stange.

### 5.2 Anzahl Enden

Die Zahl der Enden wird nach jagdpolizeilichen und nicht wildbiologischen Kriterien erhoben. Von Augsprosse bis und mit Mittelsprosse gilt ein End als solches, wenn es die Breite des normierten Massstabs (13 mm) überragt.

Oberhalb der Mittelsprosse liegt ein End vor, wenn die Erhebung 3 cm und mehr beträgt. Dabei gilt die kürzeste Distanz zwischen der Stangenoberfläche beim oberen Endenansatz bis zur Endenspitze.

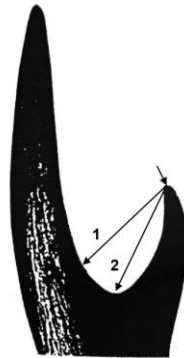
### 5.3 Beurteilung Kronenhirsch

Ein Hirsch gilt als Kronenhirsch, wenn er an beiden Stangen oberhalb der Mittelsprosse drei oder mehr Enden aufweist.

Bezüglich Jagdbarkeit gelten Kronenhirsche als solche, wenn die Länge der kürzeren Stange 60 cm oder mehr ist und die Kronenenden mindestens 3 cm lang sind.

Ein Kronenende gilt als solches, wenn bei beiden Varianten mindestens 3cm oder mehr gemessen wird:

1. Von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze
2. Vom tiefsten Punkt in der Mulde bis zur Endenspitze



### 5.4 Beurteilung Hirschspiesser

Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt. Dabei gilt das Mass der kürzeren Stange.

Die Stellung der Spiesserstange spielt dabei keine Rolle. Sofern die Wuchsform normal ist, die Stange aber von der normalen Richtung abweicht, gilt als Mass die Länge der Lauscher, wobei diese ebenfalls gegen die Stangen gedrückt werden.

Als Gabler gelten Stangen, deren Enden die Breite des normierten Massstabs (13 mm) überragen.

### 5.5 Abnormität beim Hirschstier

Als abnorm gelten Stangen, die in der Wuchsform stark vom normalen Zustand abweichen. Brandige Enden, abgebrochene Stangen und dergleichen gelten nicht als abnorm. Sind die Stangen normal ausgebildet aber weichen von der normalen Wuchsrichtung ab, wird dies ebenfalls nicht als Abnormität beurteilt.

### 5.6 Beurteilung von Hegeabschüssen

Das Tier wird sauber aufgebrochen durch die Wildhut gewogen. Das festgestellte Gewicht gilt und der Tierkörper darf danach nicht mehr durch die Jägerin bzw. den Jäger verändert werden. Wurden durch die Jägerin oder den Jäger vor der Wägung zusätzliche Teile weggeschnitten, wie beispielsweise das grosszügige Ausschneiden der Schüsse, kann das Tier bezüglich den Hegekriterien nicht beurteilt werden. Gleiches gilt, wenn das Tier durch Raubtiere angeschnitten wurde. Eine Anrechnung an das Hegekontingent ist in einem solchen Fall nicht möglich.



## **6 Expertisen**

Ist die Jägerin oder der Jäger mit dem Entscheid der Wildhut nicht einverstanden, kann gemäss Art. 21 der Jagdbetriebsvorschriften eine Expertise verlangt werden. Im Falle eines säugenden Tiers wird diese durch das Labor für Veterinärdiagnostik des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) sowie das Institut für Pathologie des Kantonsspitals Graubünden gemacht. Im Falle einer Trophäenbeurteilung erfolgt die Expertise durch einen externen Wildbiologen. Wird die Erstbeurteilung der Wildhut durch die Expertise bestätigt, trägt die Jägerin oder der Jäger die Kosten, andernfalls das Amt für Jagd und Fischerei. Bis die Beurteilung der Expertise vorliegt, gilt der Entscheid der Wildhut.